

6 StR 196/54

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Arbeiter Rudolf L [REDACTED] aus B [REDACTED], geboren am
[REDACTED] in Bo [REDACTED], Kreis W [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 84 Nr 1 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 3. November 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Dortmund vom 4. Februar 1954 mit den
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e

Der Angeklagte hat am 28. September 1952 in Bielefeld zwei vom Parteivorstand der KPD herausgegebene Flugblätter "Gemeinsame Aktionen gegen Generalvertrag, für Friedensvertrag" und "Arbeiter, Angestellte, was bringt Euch der Generalvertrag?" verteilt. Das Landgericht hat ihn wegen Vergehens nach § 84 Nr 1 StGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Seine auf Verletzung des sachlichen Rechts gestützte Revision hat Erfolg.

Beide Druckschriften richten sich gegen den Generalvertrag. Die im Urteil wiedergegebenen Auszüge enthalten die Aufforderung, durch ausserparlamentarische Aktionen, Streiks und Demonstrationen seine Annahme durch den Bundestag zu verhindern und die derzeitige Bundesregierung zu Fall zu bringen. Die Strafkammer erblickt darin eine hochverräterische Zielsetzung, weil das Vorhaben unter Nichtachtung verfassungsmässiger Grundsätze und unter Androhung von Gewalt verwirklicht werden sollte. Dass nicht nur eine Verletzung, sondern eine Änderung der geltenden verfassungsmässigen Ordnung beabsichtigt sei, ergebe sich aus den gerichtsbekannten Zielen der KPD.

Diese Erwägungen vermögen den Schuldspruch nicht zu tragen. Weder ist die - selbst gewaltsame - Verhinderung einer Annahme des Generalvertrages durch den Bundestag für sich allein schon ein hochverräterisches Unternehmen, noch enthält die Aufforderung zum gewaltsamen Sturz der Bundesregierung ohne weiteres einen Angriff auf die verfassungsmässige Ordnung der Bundesrepublik. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist in den ähnliche Sachverhalte und Urteile derselben Strafkammer betreffenden Entscheidungen des Senats 6 StR 39/54, 6 StR 63/54 und 6 StR 82/54, alle vom 1. September 1954,

- 3 -

im einzelnen dargelegt. Dort ist auch ausgesprochen, dass die Frage, ob eine Druckschrift einen hochverräterischen Plan enthält, nur aus ihrem Inhalt und aus ihrer sonstigen Beschaffenheit beantwortet werden darf und dass die Ziele der Führer der KPD oder sonstiger Verfasser nur insoweit verwertbar sind, als sie ersichtlich einen Niederschlag in der Schrift gefunden haben.

Der erkennende Senat hat in der Sache St E 207/52 (Urteil vom 6. Mai 1954) als Gericht des ersten Rechtszuges den Inhalt der Druckschrift "Arbeiter, Angestellte - Was bringt Euch der Generalvertrag?" nicht als hochverräterisch, jedoch als verunglimpfend im Sinne der §§ 97, 185 StGB angesehen. Sollte das Landgericht zu dem gleichen Ergebnis kommen, so wird es das Straffreiheitsgesetz 1954 zu beachten haben.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Weber



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)